

## Verordnung

- I) Gemäß § 47, Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 115/1967, i.d.F., wird vom Bürgermeister der Marktgemeinde Haus zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Personen wegen Gefahr in Verzug bis auf weiteres
- 1.) das Betreten und der Aufenthalt im Gefahrenbereich laut ausgewiesener Sperrfläche im Anhang (Hauserweg auf den Birnberg Bereich zwischen vlg. Wöhrer und Liegenschaft Birnberg 45 (Krammel Hannes) öffentliches Weggrundstück Nr. 2113 KG 67614 Weißenbach)

im angeführten und auf der Beilage gekennzeichneten Bereich

### verboten.

- II) Ausgenommen von dieser Verordnung ist nachstehender Personenkreis:
- Einsatzkräfte welche zur Beurteilung der Gefahrensituation Erkundungen durchführen,
- III) Die Nichteinhaltung dieser Verordnung ist strafbar. Verwaltungsübertretungen aufgrund dieser Verordnung können von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß §101c, Abs. 1 in Verbindung mit §41 Abs. 1 Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,- bestraft werden.

Diese Verordnung tritt mit 13.12.2023 in Kraft und wird aufgehoben, sobald keine Gefahr mehr zu befürchten ist.

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 13.12.2023

Abgenommen am: